

Instrumente sowie die dienstrechtliche Nobilitierung von Karriereformen und darauf aufbauender Verwendungsplanungen als leistungsbezogene Voraussetzungen für eine Beförderung. In dem Maße, in dem auch in der Justiz die Philosophie einer Personalentwicklung Einzug hält¹⁰⁴, sollte das wechselseitige Verständnis für den Wert und die Anerkennung einer innova-

tiven Personalentwicklung im Verhältnis Rechtsprechung und Verwaltung weiter wachsen.

104) Vgl. *Lorse*, DRiZ 2004, S. 122 ff.; *Hofe*, DÖV 1994, S. 377 ff.; kritisch *Ponsold*, DRiZ 2002, S.442.

Ungekürzte Hinterbliebenenversorgung bei Anpassung der Anrechte im Versorgungsausgleich wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

Dr. Kai Zähle*

Zu den aktuellsten Problemen des Versorgungsausgleichs gehört die Frage, inwiefern die Hinterbliebenen des Ausgleichspflichtigen von der Anpassung der Anrechte wegen Tod der Ausgleichsberechtigten teilhaben können. In § 4 Abs. 1 VAHRG war dies bis 2009 geregelt. VersAusglG und BeamtVG müssten entsprechend ausgelegt werden, um eine Kürzung im BeamtVG auszuschließen. Höchststrichterliche Urteile gibt es noch nicht, obergerichtliche Entscheidungen kaum. Aus Anlass eines einschlägigen Urteils des VGH München sollen die Bedingungen entwickelt werden.

I. Einleitung

Das Schicksal der beamtenrechtlichen Versorgung von Hinterbliebenen einer ausgleichspflichtigen Person verdient bei einer Anpassung der Anrechte wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person nähere Betrachtung. Dabei bleibt die Entscheidung des *FamG* über den Versorgungsausgleich grundsätzlich unberührt. Es fragt sich, ob die Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person zugunsten der Hinterbliebenen der ausgleichspflichtigen Person wirken kann. Der *VGH München* hat ungekürzte Hinterbliebenenbezüge verneint¹. Dies hatte das erstinstanzliche *VG Regensburg* hingegen bejaht² und sich seinerseits gegen eine Reihe anderer Urteile gestellt³.

Für die Bewertung der Rechtsfrage sind §§ 57, 20, 24 BeamtVG und §§ 37, 38 VersAusglG maßgebend⁴. Diese Vorschriften können dabei nicht getrennt betrachtet, sondern müssen in einer Gesamtschau ausgelegt werden. Nach § 57 Abs. 3 BeamtVG berechnet sich der Kürzungsbetrag für die Hinterbliebenenbezüge aus dem Kürzungsbetrag nach § 57 Abs. 2 BeamtVG für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwengeldes (s. § 20 Abs. 1 BeamtVG: 55%) bzw. des Waisengeldes (s. § 24 Abs. 1 BeamtVG: 12% für Halb- und 20% für Vollwaisen). Sofern die Versorgung des verstorbenen Beamten aufgrund einer früheren Ehescheidung mit einem Versorgungsausgleich belastet ist, ist auch die Witwenrente als abgeleitete Versorgung um dieses im Versorgungsausgleich begründete Anrecht zu kürzen⁵.

Nach §§ 37, 38 VersAusglG wird das versorgungsrechtliche Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf ihren Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt, wenn die ausgleichsberechtigte Person gestorben ist und eine

Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

II. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs München

Die Entscheidung des *VGH München* soll knapp skizziert werden.

1. Sachverhalt

Die Hinterbliebene wendet sich gegen die Kürzung ihres Witwengeldes. Der 2015 verstorbene Ehemann stand bis 2009 als Beamter im Dienst der Beklagten. Seine erste Ehe wurde 1970 geschlossen und 1987 geschieden. Zu Lasten der Versorgungsanwartschaft des verstorbenen Ehemanns wurde für die erste Ehefrau eine Rentenanwartschaft begründet. Die Ehe mit der Klägerin wurde 1988 geschlossen. Die Versorgungsbezüge des Ehemanns der Klägerin wurden 2009 festgesetzt und um die Anwartschaft gekürzt. 2012 beantragte er die Aufhebung der Kürzung der Versorgungsbezüge, da seine geschiedene Ehefrau zwischenzeitlich verstorben war und von der gesetzlichen Rentenversicherung keinerlei Leistungen erhalten hatte. Sein beamtenrechtliches Ruhegehalt wurde bis zu seinem Tod 2015 ungekürzt ausgezahlt. Das Witwengeld der Klägerin wurde um den Versorgungsausgleich gekürzt. Sie beantragt, den Beklagten zu verpflichten, ihr ungekürzt Witwengeld zu gewähren.

*) Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Ansicht des Verfassers wieder.

- 1) VGH München, Urteil vom 17.7.2017 – 3 BV 16.590 = BeckRS 2017, 120219 – rk.
- 2) VG Regensburg, Urteil vom 17.2.2016 – RO 1 K 15.1306.
- 3) VG Düsseldorf, Urteil vom 25.9.2014 – 23 K 803/14; VG Würzburg, Urteil vom 14.6.2016 –W 1 K 15.871; VG Ansbach, Urteil vom 30.11.2016 – AN 11 K 16.01380 = NZFam 2017, 76 (*Ackermann-Sprenger*); VG Saarlouis, Urteil vom 19.5.2017 – 2 K 26/16.
- 4) In der Entscheidung des VGH München war mit Blick auf die Beamtenversorgung wegen Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG bayerisches Landesrecht maßgebend. Die einschlägigen Normen Art. 92, 36 BayBeamtVG entsprechen §§ 57, 20 BeamtVG.
- 5) BVerwG, ZBR 2012, 257 = FamRZ 2012, 977.